



Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Dr. Maike Gattermann-Kasper

---

# Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen



---

# Vorstellung & Agenda

# Vorstellung

- Dr. Maike Gattermann-Kasper
  - Universität Hamburg
  - Stabsstelle „Koordination der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten“
  - Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 88 HmbHG (Wahlamt)

# Agenda

- Studieren(de) mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen
  - Begriffe
  - Daten
  - (Un-) Sichtbarkeit im Hochschulalltag
- Prüfungsrechtliche Nachteilsausgleiche
  - Konzeptionelle & rechtliche Grundlagen
  - Einzelfallbezogene Voraussetzungen
  - Zulässige Maßnahmen
  - Antragstellung & Nachweise
  - Umsetzung bewilligter Maßnahmen
- Alternativen zum prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleich



---

# Studieren(de) mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen: Begriffe

# Begriffliche Klärungen

- Beeinträchtigung und Behinderung
  - Allgemeiner Behinderungsbegriff gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX
  - Menschen mit Behinderungen sind Menschen,
    - die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
    - die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren
    - an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

# Begriffliche Klärungen

- Behinderung und Schwerbehinderung
  - Tatsächliches Vorhandensein einer Behinderung unabhängig von amtlicher Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB)
  - $GdB \geq 50$  → Schwerbehinderung gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX mit Relevanz vor allem im Arbeitsleben
  - Feststellung eines GdB je nach Auswirkungen bei jeglichen Formen von Beeinträchtigungen möglich
  - Aus dem GdB kann nicht auf Ausmaß der Leistungsfähigkeit im Beruf oder im Studium geschlossen werden

## Tipp zu Folie 7

Kein Bestandteil des Vortrags

- VersMedV relevant für Feststellung eines GdB
- Orientierungshilfe für Beratende
- Kostenloser Download  
BMAS-Webauftritt







---

# Studieren(de) mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen: Daten

# Wie viele Studierende mit Beeinträchtigungen gibt es?

Studierende	21. DSW-Sozialerhebung (2017)
... ohne gesundheitliche Beeinträchtigung	77 %
... mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	23 %
... die das Studium <u>nicht</u> erschwert	12 %
... die das Studium erschwert	11 %
sehr schwache oder schwache Erschwernis*	15 % [2 %]
mittlere, starke oder sehr starke Erschwernis*	85 % [9 %]

Daten beruhen auf Selbstauskünften von Studierenden im Sommersemester 2016

\*Bezugsgruppe 1. Wert: Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Studiererschwerernis

\*Bezugsgruppe 2. Wert: Studierende ohne und mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Quelle: Middendorf, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, Hauptbericht und Randauszählungen nach Geschlecht.

Form der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die das Studium erschwert	Anteil in Prozent
Psychische Beeinträchtigung/Erkrankung	47
Chronisch-somatische Erkrankung	18
Mehrfachbeeinträchtigung	6
Andere Beeinträchtigung	5
Mobilitätsbeeinträchtigung	4
Teilleistungsstörung	4
Sehbeeinträchtigung/Blindheit	2
Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit	2
Sprach-/Sprechbeeinträchtigung	1
Möchte Beeinträchtigung nicht nennen	11

Quelle: Middendorf, E. et al. (2017) S. 37 (Hauptbericht)



---

# Studieren(de) mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen: (Un-) Sichtbarkeit im Hochschulalltag

# Wahrnehmbarkeit von Beeinträchtigungen von Studierenden durch Dritte

Wahrnehmbarkeit von Beeinträchtigungen von Studierenden durch Dritte	Deutschland (2012)
Ja, bei der ersten Begegnung	6 %
Ja, wahrscheinlich nach einiger Zeit	32 %
Nein, nicht ohne weiteres	63 %

Quelle: Institut für Höhere Studien, Wien / Unger, M. et. al. (2012) S. 26 f.

# Warum ist Sichtbarkeit von Bedeutung?

- Sichtbarkeit
  - etwas erkennen und für sich einordnen



# Beeinträchtigungen, die im Hochschulalltag in der Regel erkennbar sind

Hinweise, die auf eine (langfristige) Beeinträchtigung deuten	Beispiele
Sichtbare Beeinträchtigungen	Fehlende Gliedmaßen
Sicht- oder hörbare Beeinträchtigungen von Aktivitäten	Gehen, Sitzen, Sprechen, Schreiben
Sichtbare Hilfsmittel	Rollstuhl, Gehstützen, Langstock, Lupe, FM-Anlage
Sichtbare personelle Unterstützung	Assistenzperson, Dolmetscher*in
Sichtbare Sprache	Deutsche Gebärdensprache

# Mögliche Hinweise auf Beeinträchtigungen

Beobachtungen von Lehrenden	Beispiele für Beeinträchtigungen, die Beobachtungen erklären könnten
Schriftsprachliche Auffälligkeiten	Legasthenie, prälingual bestehende erhebliche Beeinträchtigungen des Hörens bzw. Taubheit
Zu spät kommen, gar nicht kommen	Chronisch-entzündliche Darmkrankheiten, psychische Beeinträchtigungen
Kopfhörer tragen	Autismus-Spektrum-Störungen, ADHS
Den Raum verlassen, ggf. mehrfach	Chronisch-entzündliche Darmkrankheiten, psychische Beeinträchtigungen
Einnicken, abwesend bzw. unaufmerksam wirken	Narkolepsie, Epilepsie, Multiple Sklerose, Zustand nach Chemotherapie, psychische Beeinträchtigungen
Keinen Blickkontakt aufnehmen, wegschauen	Psychische Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen des Sehens
Auf Ansprache nicht oder unerwartet reagieren	Psychische Beeinträchtigungen, Beeinträchtigung des Hörens, Autismus-Spektrum-Störungen



## Beispiele aus Wissenschaft, Politik & Kultur

- Albert Einstein
- Victoria von Schweden
- Winston Churchill
- Lady Gaga
- John Forbes Nash jr.
- Malu Dreyer
- Franklin D. Roosevelt
- Hermann von Helmholtz
- Theresa May
- Stephen W. Hawking
- Frida Kahlo de Rivera
- Alan Turing
- Alfred Nobel
- Ludwig van Beethoven
- Ray Charles
- Vincent van Gogh



---

# Prüfungsrechtliche Nachteilsausgleiche: Konzeptionelle & rechtliche Grundlagen

# Inklusion – Was bedeutet das?

Quelle: Eigene Darstellung

## Inklusion an Universitäten & Hochschulen im Licht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

### Barrierefreiheit

(International: Zugänglichkeit – Accessibility)

Von vornherein:

Proaktives Herstellen

barrierefreier Studienbedingungen  
für unbekannte Studierende  
nach gruppenbezogenen Standards

### Angemessene Vorkehrungen

(international: reasonable accommodation)

Im Nachhinein:

Reaktives Herstellen

barrierefreier Studienbedingungen  
für eine\*n bekannte\*n Studierende\*n  
nach individuellem Standard

Substitutive und komplementäre Beziehung zwischen  
Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen

# Angemessene Vorkehrungen im Studium

Gestaltungsbereich	Angemessene Vorkehrungen U & HS	Angemessene Vorkehrungen Sozialhilfeträger	Herstellen von Barrierefreiheit Beispiele
Zugang, Zulassung	Zulassung als Härtefall oder mit NTA		geeignete Regelungen
Lehre, Lernen	AV bzw. NTA-Maßnahmen, substitutiv und komplementär bzgl. Barrierefreiheit	Hochschulhilfe, insb. personelle oder technische Unterstützung	barrierefreie E-Learning-Angebote, Hörsäle, Skripte, ...
Leistungen, Vorgaben (zeitlich, organisatorisch)	AV bzw. NTA insb. komplementär bzgl. Barrierefreiheit	Hochschulhilfe s. v.	geeignete Regelungen Gestaltung von Prüfungssettings
Optionen für Verlauf des Studiums	insb. Statuswechsel, z. B. Beurlaubung		geeignete Regelungen

# Inklusiv Prüfen

Quelle: eigene Darstellung

Prüfungen inklusiv gestalten bei Zielgleichheit	
<p>barrierefrei prüfen international: accessible</p>	<p>mit Nachteilsausgleich prüfen international: reasonable accommodation</p>
<p>Proaktives Herstellen chancengleicher Prüfungsbedingungen für unbekannte Studierende nach gruppenbezogenen Standards</p>	<p>Reaktives Herstellen chancengleicher Prüfungsbedingungen für eine*n bekannte*n Studierende*n nach individuellem Standard</p>
<p>Prüfungen werden von allen unter vorgesehenen Bedingungen absolviert</p>	<p>Prüfungen werden mehrheitlich unter vorgesehenen und im Einzelfall unter angepassten Bedingungen absolviert</p>
<p>Substitutive und komplementäre Beziehung zwischen von vornherein barrierefrei gestalteten und im Nachhinein individuell angepassten Prüfungsbedingungen</p>	



---

# Prüfungsrechtliche Nachteilsausgleiche: Einzelfallbezogene Voraussetzungen

# 1. Voraussetzung

Quelle: nach Rux/Ennuschat (2017) S. 103

1. Voraussetzung für das Gewähren eines Nachteilsausgleichs	Notwendige Informationen für das Prüfen der 1. Voraussetzung
Vorhandensein einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung Diagnose gemäß anerkannten Klassifikationssystemen, (in Deutschland ICD, aktuell: ICD-10-GM 2018, bei psychischen Beeinträchtigungen bzw. Störungen ggf. auch DSM)	Bestätigung eines langfristigen Gesundheitsproblems gemäß ICD (ggf. Schädigungen von Funktionen oder Strukturen)

## 2. Voraussetzung

Quelle: nach Rux/Ennuschat (2017) S. 103

### 2. Voraussetzung für das Gewähren eines Nachteilsausgleichs

(Vorhandensein einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung) aus der konkrete Nachteile resultieren, falls Leistungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert werden müssen

### Notwendige Informationen für das Prüfen der 2. Voraussetzung

(Darstellung der Schädigungen und ggf. der Behandlung) plus der Auswirkungen auf prüfungsrelevante Aktivitäten und der negativen Wechselwirkungen mit den Bedingungen für das Absolvieren von Prüfungen des Studiengangs (= „Nachteil“)



## 2. Voraussetzung

- Typische Missverständnisse
  - Nachteilsausgleich  $\neq$  Status
    - Bestimmte Diagnose oder bestimmter Status stellen in der Regel noch keinen konkreten Nachteil dar
  - Nachteilsausgleich  $\neq$  Härtefall
    - Nachteilsausgleich dient der Herstellung chancengleicher Bedingungen bei konkreten leistungsrelevanten Nachteilen
    - Härtefallregelungen dienen der Berücksichtigung „atypischer Lebenssituationen“

# 3. Voraussetzung gemäß Rechtsprechung

Quelle: VGH BaWü, Beschluss vom 09.03.2015; nach Rux/Ennuschat (2017) S. 103

3. Voraussetzung für das Gewähren eines Nachteilsausgleichs (Rechtsprechung)	Notwendige Informationen für das Prüfen der 3. Voraussetzung
<p>Nachteil steht in keinem Zusammenhang mit den Fähigkeiten, die durch die Prüfung festgestellt werden sollen</p>	<p><u>Einzelfallbezogene</u> Beurteilung, ob ein Zusammenhang zwischen individuellem Nachteil und den festzustellenden Fähigkeiten besteht</p>
<p><i>Nicht ausgleichsfähig sind in der Regel:</i> Beeinträchtigungen, die eine generelle Beeinträchtigung der durch die Prüfung festzustellenden „Leistungsfähigkeit“ darstellen</p>	
<p><i>Ausgleichsfähig sind in der Regel:</i> Beeinträchtigungen, die nur den Nachweis einer an sich vorhandenen Fähigkeit erschweren („mangelnde Darstellungsfähigkeit“)</p>	

# (Nicht) Ausgleichsfähige Beeinträchtigungen gemäß Rechtsprechung

Nicht ausgleichsfähige Beeinträchtigungen	Ausgleichsfähige Beeinträchtigungen
<p><i>Nicht ausgleichsfähig sind in der Regel:</i> Beeinträchtigungen, die eine generelle Beeinträchtigung der durch die Prüfung festzustellenden „Leistungsfähigkeit“ darstellen</p>	<p><i>Ausgleichsfähig sind in der Regel:</i> Beeinträchtigungen, die nur den Nachweis einer an sich vorhandenen Fähigkeit erschweren („mangelnde Darstellungsfähigkeit“)</p>
<p><i>Beispiele:</i> I.d.R. psychische Beeinträchtigungen, ADHS, aber ggf. auch chronisch-somatische Krankheiten, z. B. viele Allergien oder Herz-Kreislauf-Krankheiten</p>	<p><i>Beispiele:</i> Blindheit, Beeinträchtigungen des Sehens, Taubheit, Beeinträchtigungen des Hörens, Beeinträchtigungen des Sprechens, manuelle Beeinträchtigungen, Legasthenie</p>

# Kritik an der Rechtsprechung aus dem Kreis der Berater\*innen und Beauftragten

- Pauschale Wertung psychischer Beeinträchtigungen, aber auch vieler chronisch-somatischer Krankheiten, als generelle Beeinträchtigungen der durch die Prüfung festzustellenden „Leistungsfähigkeit“
  - Faktische Diskriminierung dieser Gruppen, wobei insbesondere
    - die Vorstellungen von „psychischer Krankheit“ nicht heutigen medizinischen Erkenntnissen entsprechen
- Vorstellung von „Leistungsfähigkeit“ zu pauschal, kein Bezug zu Qualifikationszielen gemäß Modulbeschreibungen
  - Bologna-Prozess wurde nicht nachvollzogen

## 3. Voraussetzung – Alternative Umsetzung

Quelle: Eigene Darstellung

3. Voraussetzung für das Gewähren eines Nachteilsausgleichs (Rechtsprechung)	Mögliche Umsetzung an Universitäten und Hochschulen
Nachteil steht in keinem Zusammenhang mit den Fähigkeiten, die durch die Prüfung festgestellt werden sollen	Entspricht dem Grundsatz „Zielgleiches Studium“ Nachteilsausgleich $\neq$ Förderung
<i>Nicht ausgleichsfähig sind in der Regel:</i> Beeinträchtigungen, die eine generelle Beeinträchtigung der durch die Prüfung festzustellenden „Leistungsfähigkeit“ darstellen	Anwendung je nach Universität oder Hochschule ggf. fraglich bzw. strittig  <i>Alternativer Maßstab:</i> <i>(fachliche) Qualifikationsziele gemäß Modulbeschreibungen</i>
<i>Ausgleichsfähig sind in der Regel:</i> Beeinträchtigungen, die nur den Nachweis einer an sich vorhandenen Fähigkeit erschweren („mangelnde Darstellungsfähigkeit“)	Anwendung nicht strittig Maßstab: <i>(fachliche) Qualifikationsziele gemäß Modulbeschreibungen</i>



---

# Prüfungsrechtliche Nachteilsausgleiche: Zulässige Maßnahmen

# Maßnahmen: Grundsätze (Rechtsprechung)

- Grundsätze
  - Bei Vorliegen der Voraussetzungen muss Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich gewähren, hat aber Ermessen bei Maßnahmen
  - Konkrete Nachteile müssen vollständig ausgeglichen werden
    - Maßstab: Studierende ohne Nachteile
    - Ansatzpunkt: Nachteile, nicht Form der Beeinträchtigung
  - Chancengleichheit von Studierenden ohne Nachteile muss gewahrt bleiben

# Prüfungsrechtlich Kritische Maßnahmen

Quelle: Eigene Darstellung

Maßnahmen, die in der Regel nicht zulässig sind	Maßnahmen, die generell, aber nicht im Einzelfall zulässig sind
Anderer Bewertungsmaßstab, insb. so genannter „Notenschutz“	Zeitlich unbestimmte Verlängerung von Bearbeitungszeiten oder Abgabefristen
Erläss einer Leistung ohne Kompensation	Unterstützung beim Strukturieren von Aufgabenstellungen
Zusätzlicher Prüfungsversuch, ggf. aufgrund von Härtefall- oder Joker-Regelung möglich	Textoptimierung





---

# Aufgabe bearbeiten



---

# Prüfungsrechtliche Nachteilsausgleiche: Antragstellung & Nachweise

# Antrag auf Nachteilsausgleich

Wichtige Aspekte	Rechtsgrundlage	Hinweise
Form	Vorgabe PO? Wenn ja, wie? Beispiel: schriftlich	Formular als Verpflichtung (dann Regelung erforderlich) oder als Angebot → Einsatz als Beratungstool
Frist	Vorgabe PO? Wenn ja, wie? Beispiel: spätestens mit Anmeldung zu Prüfungen → Je nach Anmeldefrist nicht praktikabel	Ohne Regelung muss Antrag circa vier Wochen vor Prüfung bzw. Prüfungsphase gestellt werden

# Antrag auf Nachteilsausgleich

Wichtige Aspekte	Rechtsgrundlage	Hinweise
<p>Nachweis</p>	<p>Ermächtigungsgrundlage für amtsärztliche Atteste?</p> <p>Vorgabe LHG? Vorgabe PO? Wenn ja, wie? Beispiele: Fachärztliches Attest, geeignete Nachweise</p>	<p>Regelung im LHG erforderlich</p> <p>Ausschließliches Zulassen ärztlicher Atteste i.d.R. nicht sinnvoll, häufig sind auch Angehörige anderer Disziplinen zuständig bzw. sachverständig</p>

# Aussagekraft ausgewählter Nachweise

Quelle: eigene Darstellung

Nachweis	Typische Aussagen	Eignung NTA
Schwerbehindertenausweis	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorhandensein Schwerbehinderung</li> <li>▪ bei Merkzeichen Hinweis zu Funktions- bzw. Aktivitätsbeeinträchtigungen</li> </ul>	Voraussetzung 1, bei Merkzeichen ggf. Hinweise zu Voraussetzung 2
Fachärztliches Attest Psychotherapeutische Stellungnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorhandensein (langfristiges) Gesundheitsproblem gemäß ICD, ggf. Angabe der Diagnose bzw. von Schädigungen von Funktionen oder Strukturen</li> <li>▪ ggf. Aussage zu Auswirkungen auf (studienrelevante) Aktivitäten</li> <li>▪ ggf. Aussage zu negativen Wechselwirkungen mit bestimmten Bedingungen</li> <li>▪ ggf. Hinweise, ob „mangelnde Darstellungs- oder mangelnde Leistungsfähigkeit“ besteht</li> </ul>	i.d.R. Aussagen zu Voraussetzung 1 häufig Aussagen zu Voraussetzung 2 ggf. Hinweise zu Voraussetzung 3

# Aussagekraft ausgewählter Nachweise

Quelle: eigene Darstellung

Nachweis	Typische Aussagen	Eignung NTA
<p>Persönliche Darlegung (+ externer Nachweis)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aussage zu Auswirkungen des Gesundheitsproblems auf (studienrelevante) Aktivitäten</li> <li>▪ ggf. Aussage zu negativen Wechselwirkungen mit bestimmten Bedingungen</li> <li>▪ ggf. Hinweise, ob mangelnde Darstellungs- oder mangelnde Leistungsfähigkeit“ besteht</li> </ul>	<p>Voraussetzung 1 i.d.R. Aussagen zu Voraussetzung 2, ggf. Hinweise zu Voraussetzung 3</p>
<p>Stellungnahme Beauftragte*r für Studierende mit Beeinträchtigungen (+ externer Nachweis)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aussage zu Auswirkungen auf (studienrelevante) Aktivitäten</li> <li>▪ ggf. Aussage zu negativen Wechselwirkungen mit bestimmten Bedingungen</li> <li>▪ ggf. Hinweise, ob „mangelnde Darstellungs- oder mangelnde Leistungsfähigkeit“ besteht</li> <li>▪ ggf. Hinweise, ob zu erwerbende Kompetenzen und damit Gegenstände der Prüfung berührt sind</li> </ul>	<p>Voraussetzung 1 i.d.R. Aussagen zu Voraussetzung 2, häufig Hinweis zu Voraussetzung 3</p>



---

# Prüfungsrechtliche Nachteilsausgleiche: Umsetzung bewilligter Maßnahmen

# Umsetzung bewilligter Maßnahmen

- Gestaltung von Bescheiden
  - Musterbescheide für Prüfungsorgane bzw. Verwaltung?
  - Bescheide sollen nur Informationen zu den Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, jedoch nicht zu den Beeinträchtigungen erhalten
- Information von Aufsichtspersonen
  - Aufsichtspersonen benötigen in manchen Fällen nicht nur Informationen zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, sondern auch zu (möglichen) Auswirkungen von Beeinträchtigungen
    - Dilemma „Datenschutz vs. professionelle Aufsicht“



# Umsetzung bewilligter Maßnahmen

- Information von Aufsichtspersonen (Fortsetzung S. 42)
  - Lösungsmöglichkeiten
    - Information & Schulung von Aufsichtspersonen
    - Übliche schriftliche Informationen für Aufsichtspersonen um Passage zum Nachteilsausgleich ergänzen  
Jeweils mit Beteiligung der Berater\*innen oder Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen
    - ggf. Übernahme ausgewählter Aufsichten durch Berater\*innen oder Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen

# Umsetzung bewilligter Maßnahmen

- Zuständigkeiten für Umsetzung regeln, hohe Relevanz in Studiengängen mit vielen Klausuren
  - Studierende sind nicht zuständig, sollten aber mitwirken, insb. bei An- und Abmeldefristen wenige Tage vor Klausuren
  - Übliche Zuständigkeiten für Prüfungsorganisation sollten in der Regel auch für Prüfungen mit Nachteilsausgleich gelten
  - ggf. zusätzliche (zentrale) Ressourcen bereit stellen, insb.
    - (Mittel für) Personal
    - geeignete Räume
  - ggf. Ergänzung dezentraler durch zentrale Lösung  
aber: zentrale Lösungen schaffen neue, zum Teil auch mehr Schnittstellen



---

# Alternativen zu prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleichen

# Inklusiv Prüfen

Quelle: eigene Darstellung

## Prüfungen inklusiv gestalten bei Zielgleichheit

barrierefrei prüfen international: accessible	mit Nachteilsausgleich prüfen international: reasonable accommodation
Proaktives Herstellen chancengleicher Prüfungsbedingungen für unbekannte Studierende nach gruppenbezogenen Standards	Reaktives Herstellen chancengleicher Prüfungsbedingungen für eine*n bekannte*n Studierende*n nach individuellem Standard
Prüfungen werden von allen unter vorgesehenen Bedingungen absolviert	Prüfungen werden mehrheitlich unter vorgesehenen und im Einzelfall unter angepassten Bedingungen absolviert
Substitutive und komplementäre Beziehung zwischen von vornherein barrierefrei gestalteten und im Nachhinein individuell angepassten Prüfungsbedingungen	

# Prüfungsbedingungen barrierefrei gestalten

Quelle: eigene Darstellung

Ansatzpunkte	Gestaltungsmöglichkeiten (Beispiele)
Zeit	„Günstige“ Lage und Dauer von Prüfungen, Pausen, grundsätzlich nur eine Prüfung pro Tag oder maximale Gesamtprüfungsdauer pro Tag
Form	Formvielfalt, grundsätzlich auf „komplexe Settings“ verzichten, Vielfalt möglicher Formen → <i>Auswahl durch Studierende? (zulässig?)</i>
Aufgaben	Bewertungskriterien klar und verständlich kommunizieren, mehrere gleichwertige Aufgabenstellungen bei vorgegebener Prüfungsform
Sprache	Prüfungen auf einem bestimmten Sprachniveau anbieten, Textoptimierung
Ort, Raum	Barrierefreie Orte und Räume, moderne Ausstattung bereit stellen, z. B. Tischgröße, Stühle, Lichtverhältnisse
Technik	Herkömmliche oder moderne Schreibtechnik? Hilfsmittelpool?
Dienste	Dolmetsch- und Assistenzdienste bereitstellen, Umsetzungsdienste für Dokumente, z. B. Prüfungsaufgaben